

Antrag 2026

Erhaltung der Kulturlandschaft – Gestaltungsmaßnahmen



Der Förderungswerber stellt den Antrag um Förderung von Gestaltungsmaßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Erhaltung der Kulturlandschaft – Punkt 3 Gestaltungsmaßnahmen“. Als Ergänzung zur Basisförderung des Landes Salzburg durch die Abteilung 4 und/oder anderen landwirtschaftlichen Förderprogrammen können vom Salzburger Nationalparkfonds diese gefördert werden:

Angaben zum förderungwerbenden Almbewirtschafter:

Name der Alm			
Eigentümer ☐	Bewirtschafter ☐	Betriebsnummer:	Almbetriebsnummer:
Familien u. Vorname: (bei Vereinen, Institutionen usw. deren Bezeichnung sowie Namen u. Funktion der vertretungsbefugten Organe)			
Geburtsdatum: (Privatperson)	ZVR-Nummer: (Vereine)	Firmenbuchnummer: (Betriebe)	UID-Nummer: (bei USt-Pflicht)
Anschrift: (Straße, Hausnummer)		PLZ:	Ort:
Telefon:		E-Mail:	
Bank:		BIC: (mind. 8 Stellen)	
IBAN (mind. 20 Stellen):			

Antrag zur Förderung folgender Gestaltungsmaßnahmen:

Förderungsvorhaben	Maßeinheit (m ² /lfm)	Fördersatz
☐ Lärchenschindeldach		€ 65,00/m ²
☐ Legschindeldach 70 cm Fichte		€ 58,00/m ²
☐ Schindeln Überlegen		€ 7,50/m ²
☐ Fichtenschindeldach		€ 58,00/m ²
☐ Geschnittene und profilgehobelte Lärchenschindeln		€ 50,00/m ²
☐ Wandschindeln Fichte		€ 40,00/m ²
☐ Wandschindeln Lärche		€ 47,00/m ²
☐ Wandschindeln Lärche geschnitten		€ 36,00/m ²





Förderungsvorhaben	Maßeinheit (m²/lfm)	Fördersatz
☐ Holzverkleidung außen Blockhaus		€ 22,00/m²
☐ Holzdachrinne		€ 29,00/lfm.
☐ Holzbrunnentrog		€ 93,00/lfm.
☐ Stangenzaun 2-reihig		€ 12,00/lfm.
☐ Stangenzaun 3-reihig		€ 16,00/lfm.
☐ Stangenzaun 4-reihig		€ 20,00/lfm.
☐ Gezapfter Stangenzaun Holz		€ 40,00/lfm.
☐ Girschtenzaun Holz gespalten		€ 65,00/lfm
☐ Girschtenzaun Stecken geschnitten		€ 58,00/lfm.
☐ Girschtenzaun alles geschnitten		€ 52,00/lfm.
☐ Stangentor		bis 1,5 m € 125,00 1,5 m bis 3,0 m € 250,00 über 3,0 m € 375,00
☐ Steinhagsanierung		€ 31,00 – 63,00/m²
☐ Natursteinmauer		reine € 150,00/m² vorgemauert € 125,00/m² ausgegossen € 75,00/m²

Genaue Beschreibung der Maßnahmen:			
Lage:	Ort:	KG:	Parz. Nr.:
Gesamtkosten:			
Eigenmittelanteil:			
Beantragte Förderung:			
Beantrage/bewilligte Förderung anderer Förderstellen	☐ Ja _____ ☐ Nein		
Vorsteuerabzugsberechtigung:	☐ Ja ☐ Nein		
Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten:	Abschluss der Arbeiten bis:		

Das Förderungsansuchen ist direkt bei der Nationalparkverwaltung bis spätestens 31.01. einzubringen. Per Mail an: nationalpark@salzburg.gv.at. Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich bei Antragstellung noch nicht verwirklicht bzw. beendet worden sein. Bereits verwirklichte Projekte können nur gefördert werden, wenn sie im besonderen Interesse des Nationalparks liegen und die Verwirklichung noch nicht länger als 6 Monate zurückliegt.





Fördergrundlage

Die [allgemeine Förderrichtlinien](#) und die speziellen [Förderrichtlinien „Erhaltung der Kulturlandschaft“](#) des Salzburger Nationalparkfonds sind Bestandteil des Antrages und diese wurden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Die Förderung gelangt nicht zur Auszahlung bzw. ist zurückzuerstatten, wenn im abgelaufenen Jahr vom Förderwerber eine rechtskräftig festgestellte Übertretung der Bestimmungen des Salzburger Nationalparkgesetzes erfolgte.

Datenschutz:

Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung informieren wir Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zu dieser Verarbeitung können unter [„Datenschutzerklärung“](#) abgerufen werden. Allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde finden Sie unter www.salzburg.gv.at/datenschutz.

Verpflichtungserklärung:

Der Förderwerber bzw. -empfänger erklärt sich bereit, auf Verlangen einen Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach der Durchführung des geförderten Projektes der Nationalparkverwaltung vorzulegen. Für den Fall, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich der Förderungswerber bzw. -empfänger, den Förderbetrag ungesäumt zurückzuerstatten.

Der Förderwerber ist mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zwecks der Vertragsnaturschutzzahlung, im Sinne des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr. 120/2017, sowie des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018, BGBl I Nr. 24/2018 in der geltenden Fassung, einverstanden.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und der allfällig beigegebenen Unterlagen sowie die Annahme der Verpflichtungserklärung bestätigt.

Datum, Ort

Unterschrift
Förderwerber

Für nähere Informationen steht Ihnen die Nationalparkverwaltung unter Tel. Nr.+43 6562 40849 gerne zur Verfügung.